

Merkblatt: Tierschutz - Anbindehaltung

Im folgenden Merkblatt werden einige Übergangsfristen, welche im Bereich Tierschutz in nächster Zeit in Kraft treten, erläutert.

Mit dem Jahreswechsel 2009/2010 treten bereits einige teils gravierende Regelungen in Kraft. Ab dem 31. Dezember 2009 ist die Anbindehaltung von Ziegen und auch die Anbindehaltung von Pferden verboten. Ein vorübergehendes Anbinden zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen und bei Tierschauen ist allerdings erlaubt.

Ab 01. Jänner 2010 ist die dauerhafte Anbindehaltung von Rindern nicht mehr erlaubt. Den Tieren muss an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung gestattet werden.

Weide: Eine Möglichkeit um die 90 Bewegungstage zu erreichen, ist die Weide, wobei die Alpung sicher eine große Rolle spielt und zur Gänze angerechnet wird.

Auslauf: Falls eine Weide mit den Rindern nicht möglich ist und der Landwirt sich entschließt noch einen Auslauf zu errichten, so wird ihm noch eine Frist bis 2012 eingeräumt den Auslauf zu bauen.

Die nächste Welle des Inkrafttretens von verschiedenen Bestimmungen erfolgt mit 01. Jänner 2012.

Vor allem betrifft dieses Datum alle Bestimmungen, welche mit der Bewegungsfreiheit und dem Platzbedarf für Rinder in der Anbindehaltung zu tun haben.

Diese sehen folgendermaßen aus:

1. Standlängen und –breiten in der Anbindehaltung:

Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

2. Bei Kurzständen ist es wichtig neben den Standlängen und –breiten auch die vorgeschriebenen Mindestmaße für den Barnsockel einzuhalten. Dieser darf, wenn er massiv (Beton) ausgeführt ist, nicht höher als 32 cm und nicht breiter als 12 cm sein. Bei einer elastischen Ausführung darf er eine Höhe von bis zu 42 cm betragen.
3. Befinden sich zwischen den Tieren starre Seitenabgrenzungen, so dürfen diese gerechnet von der Barenwand maximal 70 cm in den Stand hineinragen.
4. Damit den Rindern in der Anbindehaltung genügend Platz zum Aufstehen und Abliegen zur Verfügung steht, muss die Anbindevorrichtung (Grabnerkette, Halsrahmen) in der Längsrichtung mind. 60 cm und in der Querrichtung mind. 40 cm Spiel aufweisen.

Für Betriebe in denen Handlungsbedarf besteht, können in der BLK- Innsbruck Unterlagen angefordert werden, bzw. eine Bauberatung oder ein Cross Compliance Betriebscheck in Anspruch genommen werden. Für etwaige Anfragen steht die BLK-Innsbruck gerne auch telefonisch unter 05 92 92/ 2203 Auer Hannes und 05 92 92/ 2202 Kirchmair Andreas zur Verfügung!